

Neue DIN 18 355:

Belastung oder Unterstützung

Fritz Jurtschat

Eine Norm kann einer anerkannten Regel der Technik entsprechen, oder bereits in manchen Punkten überholt sein. Da der Stand der Technik sich weiter entwickelt, müssen sich auch diese Regeln der Technik im Laufe der Zeit verändern. Eine Norm stellt immer den Mindeststandard dar.

Der Auftraggeber erwartet, dass die ihm angebotene Handwerksleistung dem neuesten Stand der Technik entspricht. Dieser umfasst die derzeit gültigen Normen und geht vielfach über diese hinaus. Bedauerlicherweise ist festzustellen, dass nur in wenigen Betrieben der neueste Stand der Technik und der Inhalt einschlägiger Normen bekannt ist. Aus diesem Grund eine Empfehlung: Nehmen Sie sich ein wenig Zeit und lesen Sie den Inhalt dieser Norm. Wenn Sie noch mehr darüber wissen wollen, beschaffen Sie sich einen Kommentar, der sich mit der DIN 18 355 befasst.

So wurde die Norm in einzelnen Passagen, wie im Abschnitt 0 „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ überarbeitet. Der Abschnitt 0.1 „Angaben zur Baustelle“ ist um den Abschnitt 0.1.1 „Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen“, sowie um den Abschnitt 0.1.2 „Art, Lage, Maße und konstruktive Ausbildung“ und „Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten“, erweitert worden.

Die Position 0.2.2 „Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerke“, ist um das Wort „Abdichtungen“ ergänzt worden. Die Einfügung des Begriffs umfasst sowohl die äußere als auch

die innere Abdichtung. Ist diese Position nicht eindeutig beschrieben, kann der Anbieter deren Verdeutlichung verlangen.

Die Neufassung des Punktes 0.5.2 „Abrechnungseinheiten“: Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für Leisten, Blenden, An- und Abschlussprofile, Abdichtungen, Schattenfugen, Laibungsverkleidungen und so weiter, verpflichtet den Ausschreibenden, eine eigene Position für die innere Abdichtung vorzusehen.

Unbedingt auf Details achten

Der Ausdruck „Kanten“, wie er unter Punkt 2.19 bzw. 2.18 in der alten Fassung verwendet wurde, ist durch Schmalfläche ersetzt.

Die „Trockenbauarbeiten“ sind aus dem Abschnitt 3 dieser Norm entfernt und in einer separaten ATV (Allgemeine Technische Vorschrift) DIN 18 340 „Trockenbauarbeiten“ zusammengefasst. Das besagt jedoch nicht, dass der Schreiner gehindert ist, Trockenbauarbeiten auszuführen. Er muss sich nur nach dem Inhalt der Norm richten.

Aus dem Abschnitt 2.2 „Holzwerkstoffe“ ist die Norm 68 763 Spanplatten (Überwachung) entfallen. Dafür wurde die DIN EN 13 986 „Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen-Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung“ eingefügt. Ebenfalls wurde die DIN 68 752 „Bitumen-Holz Faserplatten“ entfernt und die DIN EN 13 986 „Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen-Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung“ aufgenommen.

Der Abschnitt 2.5 „Nichttholzhaltige Stoffe“ wurde gestrichen und die Ordnungszahlen entsprechend verschoben. Aus dem Abschnitt 2.13 „Fenster und Türen“ wurden DIN 1748-3 und -4 „Strangpressprofile“



Bilder: Jurtschat

So eine Dichtung sollte der Vergangenheit angehören

gestrichen und durch DIN EN 12020-1 und -2 ersetzt.

Der Punkt 3 „Ausführung“ wurde im Abschnitt 3.5.3 wesentlich geändert. Hieß es in der alten Fassung: Die Abdichtung zwischen Außenbauteilen und Baukörper muss dauerhaft und schlagregendicht sein. Die auf der Rauminnenseite verbleibenden Fugen zwischen Außenbauteilen und Baukörper sind mit Dämmstoffen vollständig auszufüllen.

Im Abschnitt 3.5.4 – Hohlräume zwischen Zarge und Baukörper bei Wohnungsabschluss-türen sind mit Dämmstoffen vollständig auszufüllen – lautet die Neufassung: Die Abdichtung zwischen Außenbauteilen und Baukörper muss dauerhaft und schlagregendicht sein. Die auf der Rauminnenseite verbleibenden Fugen zwischen Außenbauteilen und Baukörper sind mit Mineralfaser-Dämmstoffen vollständig auszufüllen. Sind Fensteranschlussfugen innenseitig luftdicht herzustellen, entspricht dies „Besondere Leistungen“ (siehe Abschnitt 4.2.6).

Weitreichende Folgen

Im Abschnitt 3.5.4 sind Hohlräume zwischen Zarge und Baukörper bei Wohnungsabschluss-türen mit Mineralfaser-Dämmstoffen vollständig auszufüllen.

Die präzisierende Neufassung hat weitreichende Folgen sowohl für Handwerks- als auch für Montagebetriebe. Derjenige, der Fenster, Haustüren und Wohnungsabschluss-türen mit PUR-Schaum ausfüllt, verstößt gegen die anerkannten Regeln der Technik, die durch diese Norm repräsentiert werden. Es sei denn, die Verwendung von PUR-Schaum wurde ausdrücklich vereinbart. Allerdings genügt es keineswegs, die Verwendung von PUR-Schaum zu erwähnen. Der Auftraggeber muss ausdrücklich über den Unterschied zwischen Schaum und Mineralfaser informiert werden (Hinweispflicht).

Durch die kontrollierte Ausfüllung der Randfugen mit Mineralfaser-Dämmstoffen erfährt die Wärmedämmung und die Schalldämmung eine wesentliche Verbesserung,

Auf dem neuesten Stand

Als Norm wird die schriftliche Aufzeichnung einer technischen Regel bezeichnet, die seit langem benutzt wird und in der Bauwirtschaft bekannt ist. Die DIN 18 355 – Tischlerarbeiten – ist eine solche Norm, nach der die Tischler-/Schreiner- und Glaserbetriebe ihre Produkte herstellen bzw. ihre Leistungen erbringen sollen. Vorausgesetzt, es wurde nichts anderes ausgeschrieben.





Auch diese Form der „Dichtung“ müsste künftig nicht mehr zu sehen sein

weil Mineralfaser-Dämmstoffe ein wesentlich höheres Raumgewicht aufweisen. Während es bei den Außenbauteilen Pflicht ist, diese kraftschlüssig mit dem Baukörper zu befestigen und die Ausfüllung mit Dämmstoffen ein eigener Arbeitsgang war, traf dies auf Wohnungsabschlusstüren nicht immer zu.

Vielmehr wurden Wohnungsabschlusstüren, die doch ein Mindest-Schalldämmmaß aufweisen mussten, nur eingeschäumt. Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen diese ATV muss die Türmontage mindestens in zwei Arbeitsgänge aufgeteilt werden. Das bedeutet, mechanische Befestigung durch Einleimung und die Ausfüllung mit Mineralfaser zur Wärme- und Schalldämmung.

Nebenleistungen – Besondere Leistungen

Unter dem Abschnitt 4.2.6 wurde ein neuer Satz eingefügt: „Herstellen luftdichter innenseitiger Fensteranschlussfugen.“ Unter dieser Position ist das Herstellen dichter Anschlussfugen sowohl mit Versiegelung als auch mit dampfdichten Klebefolien zu verstehen. Durch die Hervorhebung innerhalb des Vorschriftentextes wird die „Dichtigkeit“ dieses Arbeitsgangs unterstrichen. Aus diesem Grunde sollte diese Position weder in einem Leistungsverzeichnis noch in einem Angebot fehlen.

Wie soll der Fenster- bzw. Türenmontagebetrieb auf die Änderung der ATV reagieren? Der Montageleiter muss sich zunächst Klarheit über den Montageablauf verschaffen. Er kann kleine zeichnerische Darstellungen von Montagesituationen anfertigen. Auf jeden Fall Kalkulationen mit verschiedenen Dämmstoffen und Fugenabdichtungen aufstellen, aus denen der Auftraggeber die Kosten bei Verwendung unterschiedlicher Dämmstoffe wie Mineralfaser, Hanf, Jute, Schafwolle oder PUR-Schaum ersehen kann.

Ein Hinweis auf die Qualität und die Eigenschaften der genannten Stoffe darf nicht fehlen. Wenn der Anbieter dies mit der erforderlichen Sorgfalt getan hat, ist er seiner Hinweispflicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Dann wird er in der Lage sein, seinen Kunden ein qualifiziertes Angebot zu machen und eine handwerklich einwandfreie Leistung abzuliefern.

Allerdings verlangt eine qualitativ hochwertige Montage eine sorgfältige Vorbereitung. Dazu zählen: geputzte, lotrecht aufgeführte Maueranschlüge und Laibungen, damit auf den so vorbereiteten Flächen das Vorstreichmittel (Primer) fachgerecht aufgetragen werden kann. Diese Arbeiten obliegen dem Bauherren. ■



Der Autor:

Fritz Jurtschat,
Tischlermeister und
Innenarchitekt, ist
öffentlich bestell-
ter und vereidigter
Sachverständiger für
das Tischlerhand-

werk sowie Fachbuch-Autor.
Fritz Jurtschat
58119 Hagen-Hohenlimburg
Tel. (0 23 34) 9 58 30
fritz.jurtschat@t-online.de
www.tischler.de/jurtschat